

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Thering (CDU) vom 11.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Geflügelpest in Hamburg: Wie ist der aktuelle Stand?

Einleitung für die Fragen:

Der Senat teilt mit, dass sich die Geflügelpest in Norddeutschland weiter ausbreitet. Daher darf gehaltenes Geflügel bis auf Weiteres nicht mehr ins Freie. Mit der hamburgweiten Stallpflicht soll verhindert werden, dass die Geflügelpest auch auf Tierbestände übergreifen kann.

In der letzten Zeit werden jedoch vermehrt verendete Tiere gefunden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Welche Maßnahmen hat der Senat gegen die Geflügelpest eingeleitet?*

Antwort zu Frage 1:

Nach Feststellung des ersten nachgewiesenen Falles bei einem Wildvogel in Hamburg Ende Oktober 2020 wurden registrierte Geflügelhalter von den Ämtern für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke über Biosicherheitsmaßnahmen telefonisch beziehungsweise postalisch informiert. Nach Auftreten einer großen Anzahl weiterer Fälle in Norddeutschland wurden am 12. November 2020 tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest von den Bezirksämtern veröffentlicht, die am 13. November 2020 in Kraft traten. Damit wurde die Aufstallung von Geflügel angeordnet und die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben verboten.

Frage 2: *Wie viele Fälle der Geflügelpest, unterteilt nach Bezirken und Stadtteilen, wurden in Hamburg in den Jahren 2019 und 2020 festgestellt? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Im Jahr 2019 ist auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) kein Fall von Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Im Jahr 2020 wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) ausschließlich bei einzelnen Wildvögeln amtlich festgestellt:

Tabelle

Monat	Anzahl	Bezirk	Stadtteil
Oktober	1	Bergedorf	Lohbrügge
November	1	Hamburg-Mitte	Steinwerder
	1	Wandsbek	Marienthal
	1	Wandsbek	Bergstedt

Monat	Anzahl	Bezirk	Stadtteil
noch November	1	Bergedorf	Spadenland
	1	Bergedorf	Kirchwerder
	1	Hamburg-Nord	Dulsberg
	1	Wandsbek	Jenfeld
	1	Wandsbek	Wellingsbüttel
	1	Altona	Iserbrook
	1	Hamburg-Mitte	HafenCity
Dezember	1	Bergedorf	Bergedorf
	1	Bergedorf	Curslack
	1	Altona	Bahrenfeld
	1	Bergedorf	Allermöhe

Frage 3: *Wer ist für die Bekämpfung der Geflügelpest zuständig?*

Antwort zu Frage 3:

Für die Anordnung der Maßnahmen nach den Vorgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sind die Ämter für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zuständig. Oberste Landesbehörde für Tiergesundheit ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV).

Frage 4: *Welche Maßnahmen werden nach der Meldung eines entsprechenden Falles eingeleitet?*

Antwort zu Frage 4:

Erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest sind in der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Dort wird unterschieden zwischen einem Ausbruch in einem Geflügelbestand und der Feststellung bei Wildvögeln. Maßnahmen in einem Geflügelbestand umfassen insbesondere die Tötung und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel dieses Bestandes, epidemiologische Nachforschungen, Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Geflügelpest aus dem Bestand und die Einrichtung von Restriktionszonen.

Bei Wildvögeln können Restriktionszonen festgelegt werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nach einer Risikobeurteilung erforderlich ist. In Hamburg wurde aktuell die Einrichtung von Restriktionszonen nach den Feststellungen bei Wildvögeln aufgrund der derzeitigen Lage für nicht erforderlich gehalten.

Frage 5: *Wer übernimmt die Beseitigung von Tieren, die aufgrund der Geflügelpest verendet sind?*

Antwort zu Frage 5:

Die Beseitigung von verendetem gehaltenem Geflügel ist durch den Tierhalter zu veranlassen. Für verendete Wildvögel, die zur Abklärung eines Verdachts auf Geflügelpest in das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) gebracht werden, wird die Beseitigung durch das HU veranlasst.

In beiden Fällen ist für die Beseitigung von Tierkörpern gemäß § 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz ausschließlich die Firma Rendac Rotenburg GmbH zuständig.

Frage 6: *Welche Kosten sind in den Jahren 2019 und 2020 für die Beseitigung von Tieren, die aufgrund der Geflügelpest verendet sind, entstanden?*

Antwort zu Frage 6:

Da im Jahr 2020 HPAI nur bei Wildvögeln festgestellt worden ist, sind ausschließlich Beseitigungen über das HU maßgeblich. Die Kosten trägt die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Die Abholung der Tierkörper erfolgt mit allen anderen angefallenen Tierkörpern gesammelt durch die Firma Rendac Rotenburg GmbH, auch bei denen, bei welchen der Test negativ ausgefallen ist. Eine spezifische Aufschlüsselung der Kosten für die 15 Tierkörper, bei denen HPAI amtlich festgestellt worden ist, ist daher nicht möglich.

Frage 7: *Wann ist eine Beendigung der Stallpflicht geplant?*

Antwort zu Frage 7:

Die Entscheidung zur Fortführung oder Aufhebung der Aufstallungspflicht erfolgt nach Risikoeinschätzung und in Absprache der Bezirksämter und der zuständigen Behörde. Aufgrund des aktuellen Tierseuchengeschehens in Norddeutschland ist eine Aufhebung derzeit nicht zu erwarten.

Frage 8: *Wie und wann wurden die Geflügelhalter über die Stallpflicht informiert?*

Antwort zu Frage 8:

Die Aufstallungsverfügungen der sieben Bezirksämter sind am 12. November 2020 auf der Website www.hamburg.de/bezirke veröffentlicht worden.

Alle amtlich erfassten Geflügelhalter, die von der Stallpflicht betroffen sind, wurden am 12. November 2020 persönlich durch die zuständige Behörde postalisch angeschrieben. Am gleichen Tag wurden diese Informationen sowie weitere maßgebliche Hinweise zusätzlich auf die Website www.hamburg.de/tiere eingestellt.

Im weiteren Verlauf wurden risikoorientiert Geflügelhalter durch die Ämter für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke persönlich oder telefonisch kontaktiert, um die Einhaltung der Aufstallung sicherzustellen.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat am 13. November 2020 eine Pressemitteilung herausgegeben. Es kam auch zu Berichterstattungen in der Presse.